

## **Jagdgenossenschaft Ehringshausen**

Die Jagdgenossenschaft Ehringshausen hat in ihrer Sitzung am 06.03.2008 eine Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung beschlossen. Diese Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt ab dem 01.04.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

### **S A T Z U N G**

#### **der Jagdgenossenschaft Ehringshausen im Lahn-Dill-Kreis**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz, und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ehringshausen". Sie hat ihren Sitz in 35630 Ehringshausen und ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises.

##### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ehringshausen nach Maßgabe des Jagdgenossenschaftskatasters an. Das Jagdgenossenschaftskataster ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht auszulegen.
- (2) Der Jagdbezirk ist 4.546 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und nicht bejagbaren Flächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

##### **§ 3**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

##### **§ 4**

##### **Organe**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung

##### **§ 5**

##### **Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Jagdvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter im Amt und einen Schriftführer.

- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter in den Jagdvorstand ein; das Amt des Vorsitzenden nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.
- (3) Solange die Waldflächen der Gemeinde nicht als Eigenjagdbezirk, sondern im Rahmen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks genutzt werden, sind in den Jagdvorstand mindestens sechs Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes zu wählen; der Gemeinde steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Der Jagdvorstand wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft der aus den Reihen der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes gewählten Jagdvorstandsmitglieder erlischt mit der Beendigung ihrer Amts- bzw. Mandatstätigkeit. Die ausscheidenden Jagdvorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zum Eintritt der neuen Jagdvorstandsmitglieder im Amt.
- (6) Scheiden Mitglieder des Jagdvorstandes vorzeitig aus diesem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (7) Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die in den Jagdvorstand gewählten Vertreter der Gemeinde brauchen nicht selbst Jagdgenosse zu sein.
- (8) Ist die Amtszeit des Jagdvorstandes abgelaufen, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl anzuberaumen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Jagdvorstand im Amt.
- (9) Die Jagdvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Vorsitzende beruft den Jagdvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.  
Auf Verlangen von vier Jagdvorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Sitzung des Jagdvorstandes einberufen.
- (11) Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Amt und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand berät und schließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, soweit diese nicht der Jagdgenossenschaftsversammlung oder dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes vorbehalten sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Jagdgenossenschaftssatzung,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Jagdverpachtung,
  - c) Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - d) Abschluss von Verträgen,
  - e) Anlegen und Führen des Jagdgenossenschaftskatasters,
  - f) Einberufung und Leitung der Jagdgenossenschaftsversammlung,
  - g) Ausführen der Jagdgenossenschaftsbeschlüsse,
  - h) Führen der Kassengeschäfte,
  - i) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - j) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
  - k) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - l) Vornahme der Bekanntmachung

## **§ 7**

### **Beschlussfassung im Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jagdvorstandsmitglieder. Jedes Jagdvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens sechs Jagdvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks (Verpachtung, Ausübung der Jagd durch angestellte Jäger, Ruhenlassen der Jagd),
- c) Verwendung des Jagdertrages in jedem Jahr,
- d) Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- e) Entlastung des Jagdvorstandes,
- f) Änderung der Satzung,

## **§ 9**

### **Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Jagdvorstandes beruft die Jagdgenossenschaftsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jagdgenossen die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Alle Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Jagdgenossenschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Absatz 1 gilt jedoch nicht für die jeweils konstituierenden Sitzungen der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft ist bei konstituierenden Sitzungen worin der Jagdvorstand gewählt wird, nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## **§ 11** **Stimmrecht der Jagdgenossen**

- (1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme
- (2) Beteiligen sich die Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer nicht an der Abstimmung, so gelten deren Stimmen als zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen anderen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Die Anzahl der Vollmachten wird je Abstimmenden auf fünf begrenzt. Die Vollmacht hat nur für die einberufene Versammlung Gültigkeit und muss das Ausstellungsdatum, den beauftragten Vertreter und die Größe der zu vertretenden Grundfläche beinhalten.

## **§ 12** **Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundfläche bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Über strittige Fragen ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.
- (2) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
  1. Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
  2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes (Gemeindeverwaltung Ehringshausen) zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

## **§ 13** **Anteil an Nutzungen und Lasten**

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Jagdgenossen insoweit nicht teil, als nur auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen kann der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - ein Beitragsliste aufstellen. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes (Gemeindeverwaltung Ehringshausen) zur Einsichtnahme der Jagdgenossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekannt zugeben (§ 18 Abs. 1).

## **§ 14** **Auszahlung des Jagdertrages**

- (1) Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht anderes beschließt (§ 8 Buchstabe c), ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,00 €, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 € erreicht hat.

- (3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

## **§ 15 Einzahlung der Beiträge**

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind bei der Gemeindekasse als Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Die für die Jagdgenossen und für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen vorgenommen.

## **§ 18 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Ehringshausen vom 14.11.1985 in der Fassung vom 23.05.2001 außer Kraft.

Ehringshausen, den 06.03.2008

Der Jagdvorstand  
der Jagdgenossenschaft  
Ehringshausen

gez. Niebch  
Erster Vorsitzender

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 06.03.2008, in der 20 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von ca. 3.909 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Ehringshausen, den 07.03.2008

Der Jagdvorstand  
der Jagdgenossenschaft  
Ehringshausen

gez. Niebch  
Erster Vorsitzender

Vorstehende Satzung wird gem. § 8 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12.10.1994 (GVBl. I S. 606) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wetzlar den, 11.03.2008

Kreisausschuss  
des Lahn-Dill-Kreises  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag

gez. Hankel